



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 09

Rathenow, 2002-06-10

Nr. 07

Inhaltsverzeichnis

Satzungen

- Zweite Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 29. November 1999; Beschluss-Nr. 137/99
Seite 69

Amtliche Bekanntmachungen

- Verfügung einer Widmung der Kreisstraße K 6311/010 in Garlitz/Barnewitz
Seite 71
- Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde – Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung der Gemeinde Schönwalde und Falkensee
Seite 72
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG zum Übergang eines Sitzes im Kreistag Havelland auf eine Ersatzperson
Seite 72

Satzungen

Zweite Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 29. November 1999; Beschluss-Nr.: 137/99

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 25. Februar 2002 mit Beschluss-Nr. 0341/02 die Zweite Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 29. November 1999 Beschluss-Nr.: 137/99 beschlossen. Die Zweite Änderungssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile (§ 4 der Satzung) und wurde dem Ministerium des Innern gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung angezeigt, sowie gemäß § 8 Abs. 4 Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (oberste Abfallwirtschaftsbehörde) zur Kenntnis gegeben.

Mit Schreiben vom 02. Mai 2002, AZ.: A5.63 311/63 erteilte die zuständige Behörde, das Landesumweltamt Brandenburg, die Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 4 der Satzung) gemäß § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ((KrW-/AbfG) i.V.m. Nr.1.1 der Anlage 1 zu § 1 der Neufassung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) vom 06. November 2000 (GVBl.II S. 387), geändert durch die Verordnung vom 11. April 2001 (GVBl. II S. 162).

Die Zweite Änderungssatzung wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Zweite Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 29. November 1999; Beschluss-Nr.: 137/99

1.)
§ 4 erhält die folgende Fassung:

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 Nr.1 KrW-/AbfG in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen handelt oder wenn bei einem

Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen jährlich weniger als 2000 kg anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für:

ASN Abfallbezeichnung

- 170605* asbesthaltige Baustoffe
- 190702* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält; soweit es aus den eigenen Hausmülldeponien stammt.

(ASN – Abfallschlüsselnummer;

ASN mit *-gefährliche Abfallart gem. AVV)

2. Verpackungsabfälle,

ASN Abfallbezeichnung

- 150101 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 150102 Verpackungen aus Kunststoff
- 150103 Verpackungen aus Holz
- 150104 Verpackungen aus Metall
- 150105 Verbundverpackungen
- 150106 gemischte Verpackungen
- 150107 Verpackungen aus Glas
- 150109 Verpackungen aus Textilien,

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

3.1 Batterien,

ASN Abfallbezeichnung

- 160601* Bleibatterien
- 160602* Ni-Cd-Batterien
- 160603* Quecksilber enthaltende Batterien
- 160604 Alkalibatterien (außer 160603)
- 160605 andere Batterien und Akkumulatoren
- 200133* Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
- 200134 Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen,

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) vom 02.Juli 2001 (BGBl. I Seite 1486) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben im Sinne des § 9 Abs. 1 BattV anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

3.2

Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 BattV:

ASN Abfallbezeichnung

090111* Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen

090112 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen.

4.

Fahrzeugwracks, die der Rückgabepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen vom 04.07.1997 (BGBl. I S. 1666) unterliegen:

ASN Abfallbezeichnung

160104* Altfahrzeuge

160106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten.

§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind die in Kapitel 170000 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten). Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle sind einer vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage anzudienen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung, Abfälle, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).

(6) Der Landkreis legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

(7) Soweit Abfälle einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind, kann der Landkreis allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 17 erhält die folgende Fassung:

§ 17

Geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle

(1) Aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle im Sinne des § 3 Abs.1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) entspricht, getrennt am Schadstoffmobil oder an den Schadstoffsammelstellen in den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlagen Schwanebeck und Böklershof zu

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde

Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung der Gemeinde Schönwalde und Falkensee

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass

die Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH (OWA)

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbe-reinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für folgende Anlagen und Leitungen zur Trinkwasserversorgung gestellt hat:

Trinkwasserfernleitung Falkensee / Schönwalde

Betroffen von diesem Antrag sind Grundstücke der **Gemarkung Falkensee, Flur 24, 25, 26, 28, 31, 32, 48, 52** sowie der **Gemarkung Schönwalde, Flur 1, 2, 15, 23, 24, 27, 28.**

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten: Dienstag, Donnerstag und Freitag
9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 15.00 bis 18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV).

Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende

Recht zu zahlen.

Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

Blume

Amtsleiter Umweltamt

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG zum Übergang eines Sitzes im Kreistag Havelland auf eine Ersatzperson

Aufgrund des Ausscheidens des Kreistagsabgeordneten der CDU, Herr Horst Hinderberger, aus dem Kreistag Havelland ist der Sitz mit Wirkung zum 25.05.2002 auf die Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU für den Wahlkreis 5, Herr Thomas Fuhl, wohnhaft in 14612 Falkensee, Moselstraße 4, übergegangen.

Rathenow, den 03.06.2002

gez.

Marquardt
(Kreiswahlleiter)

Herausgeber Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich für 1,00 €+ Porto.

Schriftliche Bestellungen sind zu richten an: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Havelland.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.
